

Stadt Leipzig • Amt 36 • 04092 Leipzig

Stadt Leipzig
Mobilitäts- und Tiefbauamt
Abt. Ingenieurbauwerke
Herr Wenzel
04092 Leipzig

Amt für Umweltschutz

Abteilung Immissionsschutz-/Wasserrecht
Sachgebiet Wasserbehörde
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Bearbeiter/-in: Herr Lange
Raum: A 7.013
Tel.: 0341 123-3406
Fax: 0341 123-1695
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
36.32 -36.10.02-2023/004995

Datum
21.10.2024

Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

**Ersatzneubau Brücke Schlossweg III, BW II/61, Schlosspark Lützschena
hier: Entscheidung über den Antrag vom 06.06.2024 auf Erteilung der wasserrechtlichen
Genehmigung**

In o. g. Angelegenheit ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I.

1. Dem Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig, Abt. Ingenieurbauwerke wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der nachstehenden Nebenbestimmungen hiermit die **wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SächsWG für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Brücke Schlossweg III einschließlich Rückbau der alten Bauwerkskonstruktion sowie die Errichtung der notwendigen Baubehelfe (Behelfsbrücke Medien, Tiefgründung mit Kleinverpresspfählen und Fundamentplatte) im naturschutzrechtlichen Einvernehmen erteilt.
2. Die Unterlagen nach III. und die Nebenbestimmungen nach IV. sind Bestandteil der Entscheidung.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.



II.

Örtliche Lage

Gemeinde: Stadt Leipzig
 Gemarkung: Lützschena
 Flurstück: 215/1, 1/42
 Gewässer: Weiße Elster

Koordinaten:

Ersatzneubau

Nordwert: 56 95 406
 Ostwert: 31 07 24

Medienbrücke

Nordwert: 56 95 420
 Ostwert: 31 07 11

III.

Antragsunterlagen

1. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 06.06.2024
2. Entwurfsplanung mit folgenden Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht (21 Seiten)
 - Übersichtslageplan, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Kostenberechnung, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 23.02.2024
 - Lageplan mit Darstellung Baufeld, Maßstab 1:500, 1:200, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Lageplan Schleppkurven, Maßstab 1:250, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 09.11.2023
 - Bestandsplan, Maßstab 1:50, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Baugrundgutachten, erstellt durch ARGE GGL Geophysik und Geotechnik Leipzig GmbH und Baugrundbüro Barthel vom 15.04.2021
 - Baumgutachten, erstellt durch Sachverständigenbüro Leitsch vom 08.04.2022
 - Übersicht Wasserspiegellagen HM vom 02.02.2022 – Auszug aus Hochwassergefahrenkarten
 - Bauwerksplan 8.1 (Grundriss, Längsschnitt, Ansicht), Maßstab 1:50, 1:25, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Baugrubenplan 8.2 (Grundriss, Schnitte) Maßstab 1:50, 1:25, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Kranstandort 8.3 (Ein- und Aushub Brückenbauwerk), Maßstab 1:200, 1:50, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Otterbermenplan, Maßstab 1:50, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Bauzeitenplan, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 12.02.2024
 - Grunderwerbsplan, M 1:500, 1:200, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 21.02.2024
 - Umwelt und Naturschutzfachliche Unterlagen (LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, SPA Vorprüfung, FFH Vorprüfung)
 - Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:500, 1:200, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 23.02.2024
 - Externer Maßnahmenplan, Maßstab 1:2.500, erstellt durch Ing.-Büro Schulze und Rank vom 23.02.2024



3. Stellungnahme der Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde vom 10.07.2024
4. Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) vom 18.07.2024

IV.

Nebenbestimmungen

Allgemein.

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu diesem Bescheid bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
2. Jede Abweichung von den Antragsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde. Diese entscheidet, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt oder nicht. Es sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

Wasserwirtschaft/Wasserbau

3. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind für das Brückenbauwerk, die Behelfsbrücke sowie die Gründungen die Konstruktionspläne und Standsicherheitsnachweise zu erstellen und einem in Sachsen anerkannten Prüferingenieur vorzulegen. Eine Ausfertigung der vom Prüferingenieur geprüften Nachweise und Pläne einschließlich Prüfbericht sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Ausführungsbeginn zu Prüfung zu übergeben.
4. Die Betonqualität für die Gründung und Widerlager ist entsprechend den Anforderungen (Betonaggressivität Grundwasser, Nutzung, Beanspruchung, WU-Beton etc.) auszuwählen, in die Expositionsklassen XC, XD, XM, XF sowie XA einzuordnen und der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Wasserbehörde spätestens mit Vorlage der geprüften Statik zu übermitteln.
5. Der LTV ist eine vom Vorhabenträger bestätigte Ausführungsplanung zu übergeben.
6. Durch den Ersatzneubau darf es zu keiner Verschlechterung der Durchführbarkeit der Gewässerunterhaltung kommen.
7. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Wasserbehörde den Abschluss der Prüfung der Unterlagen gegenüber dem Bauherrn schriftlich bestätigt und die Baufreigabe erteilt hat.
8. Der Bauherr hat für die Durchführung der Baumaßnahme einen Bauleiter gemäß § 57 Abs. 1 SächsWG zu bestellen, der vor Baubeginn der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist.
9. Es ist ein Hochwasserschutzmaßnahmeplan mit Angabe der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten zu erstellen und zwei Wochen vor Baubeginn der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Der bestätigte Hochwasserschutzmaßnahmeplan ist der LTV zu übergeben.
10. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde und der LTV jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die LTV ist zur Bauabnahme einzuladen.
11. Es dürfen nur Bauprodukte/Bauarten verwendet werden, die nach den §§ 17-21 SächsBO Verwendbarkeitsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise besitzen und für die nach § 22 SächsBO die erforderlichen Übereinstimmungsbestätigungen vorliegen.
12. Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschl. LV) sowie eine Durchschrift des Bautagebuchs vorzuhalten und den Beauftragten der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren.



13. Bei der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser oder die Weiße Elster gelangen können. Abbruchmaterial ist vollständig zu beseitigen.
14. Alle außer Betrieb zu nehmenden Altanlagen sind im Bereich des Gewässers, der Böschung und des Gewässerrandstreifens vollständig auszubauen und zu entfernen. Gemäß der vorliegenden Unterlage ist der Rückbau der Widerlager/Kopfbalken vorgesehen, hier sind die Rückbautechnologie und die bauzeitliche Wasserhaltung in der weiterführenden Planung zu erläutern und darzustellen.
15. Es ist die Bauabnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen. Mit dem Antrag auf Bauabnahme sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme/Prüfung vorzulegen:
 - Bauleitererklärung zur planungs-/genehmigungskonformen Bauausführung bzw. Begründung von Abweichungen
 - Bestandspläne (mit geodätischen Höhenangaben)
 - Bautagebuch
 - Qualitätsnachweise für eingesetzte Materialien (z.B. Produktdatenblatt, Lieferscheine etc.)
 - Verdichtungsnachweise für Bauwerkshinterfüllungen und unter Verkehrsflächen
 - Protokoll der VOB-Abnahme
16. Die Unterhaltungslast der bestehenden bzw. zu errichtenden Anlagen und der hiervon beeinflussten Gewässerbereiche obliegt vollumfänglich dem Vorhabenträger.
17. Nach Bauabschluss sind innerhalb von drei Monaten vom Vorhabenträger an die LTV sowie die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde digitale Bestandsunterlagen (Bestandsplan und Längsschnitt digital im DWG/DXF- und PDF-Format, Fotodokumentation), georeferenziert und mit Höhenbelegung, bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen, mit Angabe der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters zu übergeben.

Naturschutz

18. Der Baubeginn sowie der Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (per E-Mail an umweltschutz@leipzig.de).
19. Während der Durchführung des Vorhabens sowie nach Abschluss der Arbeiten sind die in den vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen.
20. Das Vorhaben ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutzbehörde ist in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung schriftlich zu informieren.
21. Die beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen. Die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Begründung

I.

Das Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig plant den Ersatzneubau der Brücke Schlossweg III. Die Brücke ist Bestandteil des Schlossparks Lützschena und der Sachgesamtheit Rittergut Lützschena. Der Bauwerkszustand der Holzfachwerkkonstruktion ist wegen irreversiblen Verschleißerscheinungen (u.a. Fäulnis, Insekten- und Wurmbefall) als sehr schlecht einzustufen. Der Ersatzneubau orientiert sich am Bestandsbauwerk (Holzfachwerkkonstruktion). Unterhalb der Brückenkonstruktion soll ein Medienrohr TWL



(Schutzrohr DN 350) installiert werden. Beidseitig ist eine Otterberme für den Mittelwasserstand vorgesehen. Als Bauzeit für die Maßnahme ist der August 2025 bis zum April 2026 geplant.

Rückbau Bestandsbauwerk:

Die Brücke hat ein Gewicht von ca. 16 Tonnen. Um den Eingriff in das FFH-Gebiet zu reduzieren, wird der Rückbau in einem Zug mit der Hilfe eines Mobil-Kranes geplant. Für den Rückbau wurden im Zuge der Vorplanung verschiedene Szenarien der Zuwegung betrachtet. Gemäß Lageplan erfolgt die Zufahrt über den Schlossweg. Der Kran kann bis ca. 10 m vor die Brücke fahren. Für die Aufstellfläche und das Herausheben sind der Rückschnitt und die Fällung aller Gehölze entlang der nördlichen Uferböschung erforderlich. Die erforderliche Kranfläche für den Rückbau der bestehenden Holzbrücke soll auch für den Einhub und den Bau der neuen Brücke verwendet werden. Für den Lastabtrag wird im Bereich der Böschungskante eine Tiefgründung mittels Kleinverpresspfählen erforderlich. Es werden 4 Kleinverpresspfähle mit einem Bohrdurchmesser von 0,150 m und eine Fundamentplatte 2,0 m x 2,0 m x 0,70 m zum Lastabtrag vorgesehen.

Gründung:

Die Brücke wird von 2,0 m auf 3,0 Nutzbreite verbreitert. Die Bestandswiderlager sollen angepasst werden. Dabei ist der Abbruch und Neubau des Kopfbalkens vorgesehen. Die bestehende Tiefgründung aus 2 Ramppfählen (jeweils 2 verschweißte Spundbohlen Larssen 24/12 mit Betonverfüllung) wird beibehalten.

Ersatzneubau:

Einfeldbrücke,
Breite: ca. 3,20 m,
Länge ca. 24,0 m,
Kreuzungswinkel: ca. 72,6 gon,
KUK: 101,52 mNHN (UK Medienrohr),
HQ 150: 100,67 mNHN,

Der Bemessungshochwasserstand (HQ 150) ergibt sich aus dem aktuell gültigen Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für das Brückenbauwerk mit einer Wasserspiegellage HQ 150 bei 100,67 m NHN. Dieser wurde in der Planung als maßgeblich angesetzt. Der Freibord der KUK zum HQ 150 beträgt > 50 cm und ist damit ausreichend. Der Überbauquerschnitt, der zugleich den Querschnitt des Haupttragwerkes darstellt, ist eine trogförmige Konstruktion, welche aus Längs- und Querträgern besteht, die über diagonale Verstrebungen verbunden sind. Die lichte Durchgangsbreite beträgt 2,00 m.

Der Überbau wird in einem Stück zur Baustelle transportiert. Das Gewicht beträgt ca. 9 Tonnen. Die Ober- und Untergurte bestehen aus stranggepressten Aluminiumprofilen und sind durch Diagonalstäbe und Pfosten miteinander verbunden. Zwischen den beiden Untergurten werden Belagsprofile eingebaut. Die Konstruktionshöhe der Fachwerkbrücke beträgt ca. 1,52 m. Das Fachwerk wird mit 12 Feldern ausgebildet. Die Lager werden in der Achse Fachwerkträger angeordnet. Die Brücke erhält eine Überhöhung von 20 cm wodurch die Entwässerung über die Schleppbleche in Richtung Auflager realisiert wird. Zwischen den Untergurten werden die Belagsprofile eingeschweißt. Die Belagsprofile (Kastenprofile mit spezieller Strukturierung) übertragen die Lasten auf die Fachwerkträger.

Der Überbau wird mit einem beidseitigen Dachgefälle von 1% und einem Längsgefälle von Brückenmitte zu den beiden Auflagerachsen von 2% entwässert. Aufgrund der nicht vorhandenen Kappen wird das Wasser direkt vom Überbau in Querrichtung in die Vorflut abgeführt.

Dem Otter wird durch eine Otterberme die Querung der Brücke an Land ermöglicht. Die Bermbreite beträgt 0,30 m. Die Befestigung erfolgt mit Rasengitterplatten, verfüllt mit Erdstoff (kein Splitt). Die OK Berme liegt bei 100,39 m NHN und entspricht der Wasserspiegellage HQ 20.

Nach der Montage wird die Böschung mit der Bestandsneigung wiederhergestellt. Zur Sicherung gegen Erosion (Widerlagerentwässerung) werden die ausgebauten Rasengitterplatten verlegt bzw. durch neue ersetzt.

Die Weiße Elster ist ein Gewässer I. Ordnung, dass in der Unterhaltungslast des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung steht. Die Zustimmung zum Vorhaben wurde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens unter Formulierung von Nebenbestimmungen erklärt.



Die vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Leipziger Auwald“, der Bereich ist weiterhin Bestandteil der Natura 2000-Kulisse (Europäisches Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ und FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“). Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde am 10.07.2024 erteilt.

II.

Die Stadt Leipzig ist für den Erlass des Bescheides als untere Wasserbehörde gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), in den zuletzt geltenden Fassungen, örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung ist der § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG.

Danach bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Unter dem Begriff der Anlage sind alle Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer zu verstehen, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können, wobei mit Blick auf das Gefährdungspotential, welches von Anlagen ausgehen kann, die räumliche Nähe zu einem Gewässer ausschlaggebend ist.

Nach § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 26 Abs. 3 SächsWG sind Auflagen zur wasserrechtlichen Genehmigung zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Mit den in diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen wird einerseits den Erfordernissen des Gewässerschutzes Genüge getan und andererseits kann den Interessen des Antragstellers entsprochen werden, das Vorhaben in der beantragten Weise durchführen zu können.

Gemäß § 26 Abs. 4 SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zwingend zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung zu entscheiden war.

Weiterhin kann nach § 26 Abs. 4 SächsWG die wasserrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstücks nicht vorliegt. Die Eigentümerin des Gewässergrundstücks hat ihre Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Gemäß § 26 Abs. 5 SächsWG können der Widerruf oder nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden, wenn sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden. Deshalb wurde der Bescheid unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

Landschaftsschutzgebiet

Die betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998, SächsGVBl. S. 302, LSG-VO).



Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO ist die Erhaltung und Sicherung der Auenlandschaft als Landschaftstyp von hoher ökologischer Wertigkeit sowie als Naherholungsraum, unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Schutzzwecke.

Nach § 5 Abs. 1 bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht gesetzlich eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 LSG-VO wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen konnte im vorliegenden Fall erteilt werden, da davon auszugehen ist, dass die Baumaßnahme bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich zuwiderläuft.

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist bei Umsetzung der Vermeidungs- und der Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen gesichert. Somit liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Natura 2000-Gebiete (Verträglichkeit)

Der Bereich ist ebenfalls Bestandteil der Natura 2000-Kulisse (Europäisches Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ und FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“).

Entsprechend Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL 1997) ist für Pläne und Projekte eine Vorprüfung auf Erheblichkeit der Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des vorhandenen Schutzgebietes durchzuführen. Gemäß § 34 (1) S. 1 BNatSchG sind Projekte (hier Ersatzbau einer Brücke) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und somit die Erhaltung der mitteleuropäisch bedeutsamen, naturnahen Flussauenlandschaft.

Ziel des Vogelschutzgebietes ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“).

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes zu erwarten.



Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlich-rechtlichen Belange lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Oberflächengewässer, hat. Bei Abwägung aller Belange konnte die wasserrechtliche Genehmigung zum Ersatzneubau der Brücke Schlossweg III einschließlich der notwendigen Baubehelfe erteilt werden.

III.

Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung ist das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245). Entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG ist die Stadt Leipzig von den Gebühren befreit.

Hinweise

1. Die Antragstellerin haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der hier erteilten Genehmigung entstehen.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der eventuellen Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt.
3. Die Entscheidung ersetzt keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
4. Zwischen dem Vorhabenträger und der LTV ist über die dauerhafte und temporäre Grundstücksbenutzung ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Zur Vorbereitung des Vertrages sind Pläne mit Flächenangaben zur vorgesehenen Grundstücksbenutzung vorzulegen.
5. Einwendungen gegen diese Entscheidung sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich mit Niederschrift beim zuständigen Bearbeiter der unteren Wasserbehörde vorzubringen. Wenn keine Einigung erzielt wird, erfolgt entsprechend den Anweisungen des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig die weitere Klärung beim Rechtsamt.

im Auftrag



Lange
Techn. Sachbearbeiter
Wasserbehörde



Kopie nachrichtlich an:

- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, 36.11, Herrn Gellrich (per E-Mail)
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (Betrieb.EMUWE@ltv.sachsen.de)